

STATUTEN

Artikel 1: Name

wabe zürich ist ein politisch und konfessionell neutraler, gemeinnütziger Verein.

Artikel 2: Zweck

Der Verein stellt sich in der Region Zürich die folgende Aufgabe: Betreuung von Schwerkranken durch ehrenamtlich tätige Betreuerinnen und Betreuer (FH) unter Ausschluss medizinischer Verantwortung zur Entlastung der Angehörigen, anderer Bezugspersonen und SPITEX-Organisationen.

Artikel 3: Mitgliedschaft

Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche den Verein ideell und materiell unterstützen.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Den Mitgliedern steht das Stimm- und Wahlrecht an Mitgliederversammlungen zu.

Die Freiwilligen Helferinnen und Helfer und die Vorstandsmitglieder sind automatisch Mitglied. Sie sind nicht beitragspflichtig.

Ein Mitglied, das gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstösst, kann durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Der Austritt kann jederzeit auf ein Jahresende schriftlich erklärt werden.

Artikel 4: Finanzen

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Verein finanziert sich im übrigen auch durch Spenden, welche ab Fr. 100.– persönlich verdankt werden.

Die Bücher des Vereins werden nach kaufmännischen Grundsätzen geführt. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 5: Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Semester statt. Sie genehmigt den Jahresbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung, wählt den Vorstand und die Rechnungs-Revisorinnen oder -Revisoren und kann Beschlüsse über die Tätigkeit des Vereins fassen. Die Verhandlungsgegenstände sind in der Einladung bekanntzugeben. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Artikel 6: Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen, wird je auf ein Jahr gewählt und ist ehrenamtlich tätig. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich selbst und regelt die Zeichnungsberechtigung. Er führt die Geschäfte des Vereins, bestimmt und überwacht die Geschäftsstelle und vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Artikel 7: Arbeitsgruppen

Nach Bedarf werden vom Vorstand Arbeitsgruppen von Mitgliedern gebildet, zu denen auch Nichtmitglieder als Experten beigezogen werden können.

Artikel 8: Kontrollstelle

Die Rechnungsrevisorinnen und -Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

Artikel 9: Statutenänderung und Auflösung

Änderungen dieser Statuten oder die Auflösung des Vereins können mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei einer Auflösung gehen die Mittel an eine gemeinnützige Organisation mit gleichem oder ähnlichem Zweck, welche durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Artikel 10

Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen von Art. 60 ff ZGB.

Artikel 11

Diese Statuten treten am 15. Mai 2024 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 28. März 2009.